

**Beglaubigte Abschrift**

**14 C 1884/20**



**Amtsgericht Siegen**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

Klägerin,

Rechtsanwälte Mielchen Hettwer,  
Osterbekstraße 90c, 22083 Hamburg,

g e g e n

Prozessbevollmächtigte:

Beklagte,

hat das Amtsgericht Siegen  
im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO am 22.06.2021  
durch die Richterin am Amtsgericht Becker

**für R e c h t erkannt:**

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 257,12 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.09.2019 zu zahlen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

*Von der Abfassung eines Tatbestandes wird  
gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.*

## **Entscheidungsgründe**

### **A.**

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

#### **I.**

Der Klägerin steht gegen die Beklagte über den bereits erhaltenen Betrag hinaus aus abgetretenem Recht ein Anspruch auf Zahlung weiterer Mietwagenkosten aus den hier allein in Betracht kommenden §§ 7, 17 StVG, 1 PflichtVG, 115 Abs. 1 VVG, 249 ff. BGB i.V.m. § 398 BGB in geltend gemachter Höhe von 257,12 EUR zu.

Der Zedentin stand gegen die Beklagte, deren Haftung dem Grunde nach unstreitig ist, ein Schadensersatzanspruch zu, denn bei dem Betrieb des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeugs ist der im Eigentum der Zedentin stehende Pkw VW Polo V Highline beschädigt worden.

Der Schadensersatzanspruch umfasst auch die Kosten für einen Mietwagen, denn diese Kosten gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 Abs. 1 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen. Es

handelt sich dabei um Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Auch dies wird dem Grunde nach von der Beklagten nicht in Zweifel gezogen, streitig ist allein, ob die Mietwagenkosten in voller Höhe ersatzfähig sind.

Das Gericht hält vorliegend den ortsübliche Normaltarif, der sich auf 821,06 EUR beläuft, für erforderlich und angemessen. Ein weitergehender Anspruch der Klägerin ist aufgrund des nach ständiger Rechtsprechung geltenden Wirtschaftlichkeitspostulats abzulehnen. Da die Beklagte vorgerichtlich auf die erforderlichen Mietwagenkosten von insgesamt 821,06 EUR bereits 563,94 EUR gezahlt hat, steht der Klägerin aus abgetretenem Recht ein restlicher Zahlungsanspruch in Höhe von 257,12 EUR gegen die Beklagte zu.

#### 1.

Beim Ersatz von Mietwagenkosten infolge eines Verkehrsunfalls ist nach ständiger Rechtsprechung das Wirtschaftlichkeitspostulat zu beachten.

Danach kann der Geschädigte vom Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf (vgl. BGH, U.v. 14.10.2008 –VI ZR 308/07–, Rn. 9, juris [NJW 2009, 58 ff.]; BGH, U.v. 12.06.2007 –VI ZR 161/06–, Rn. 9, juris [NJW 2007, 2758 f.]). Die Verpflichtung, im Rahmen des Zumutbaren von mehreren möglichen Wegen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, führt dazu, dass im Bereich der Mietwagenkosten der Unfallgeschädigte von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs grundsätzlich nur den günstigsten Mietpreis als objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann. Die Miete ist demgemäß in ständiger Rechtsprechung des BGH (seit BGH, U.v. 12.10.2004 –VI ZR 151/03–, Rn. 23, juris [VersR 2005, 239 ff.]) nur bis zur Höhe des sog. Normaltarifs erstattungsfähig.

Ein Geschädigter verstößt aber noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem Tarif anmietet, der gegenüber dem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs

mit Rücksicht auf die Unfallsituation aus betriebswirtschaftlicher Sicht einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (vgl. BGH, U.v.19.01.2010 -VI ZR 112/09-, Rn. 5 m.w.N., juris [VersR 2010,494 f.]).

Liegen jedoch derartige Besonderheiten, die eine Erhöhung des Normaltarifs rechtfertigen würden, nicht vor, ist ein Aufschlag auf den Normaltarif nicht angezeigt. Ein über dem Normaltarif liegender Mietwagentarif stellt in diesen Fällen keinen nach § 249 BGB erforderlichen Herstellungsaufwand zur Schadensbeseitigung mehr dar, ist daher nicht ersatzfähig. So sieht auch das OLG Hamm in seiner Entscheidung vom 18.03.2016 (vgl. OLG Hamm, U.v. 18.03.2016 -9 U 142/15-Rn.31, juris [DAR 2016, 331 ff.]) nur den Normaltarif als erforderlich i.S.d § 249 BGB an und hat nur ausnahmsweise auf Grund der unerheblichen Abweichung (1,4 %) des dort geltend gemachten Betrages vom – erstmals nach FRACKE ermittelten - Normaltarif den gewählten Tarif als noch angemessen und erforderlich erachtet.

## 2.

Die Klägerin hat vorliegend - wie auch in dem vom OLG Hamm entschiedenen Fall (vgl. a. a. O. Rn. 15 ff.) - weder konkret dargelegt, dass die durch die Zedentin erfolgte Anmietung zu den von ihr als Reparaturfirma in Rechnung gestellten Tarifen dem Wirtschaftlichkeitsgebot genügte noch hat sie Umstände vorgetragen, die es rechtfertigen könnten, auch etwa wirtschaftlich nicht erforderliche Mietwagenkosten zuzuerkennen.

Soweit sich aus einer subjektbezogenen Schadensbetrachtung nichts anderes ergibt, kann die Geschädigte die ihr in Rechnung gestellten Mietwagenkosten bereits im Hinblick auf die Höhe des verlangten Entgelts daher nur dann ersetzt verlangen, wenn sie sich auf dem örtlich relevanten Markt orientiert und Konkurrenzangebote eingeholt hätte (vgl. OLG Hamm, U.v. 18.03.2016 -I-9 U 142/15-, Rn. 16, juris [DAR 2016, 331ff.]).

Konkurrenzangebote hat die Zedentin unstreitig nicht eingeholt. Sie hat vielmehr bei der beauftragten Reparaturfirma, der Klägerin, ein Mietfahrzeug angemietet, obwohl diese nicht die einzige Anbieterin vergleichbarer Mietfahrzeuge auf dem örtlichen Markt ist. Umstände, die die Zedentin gehindert hätten, sich über das konkrete Mietwagenangebot vor Ort zu orientieren, sind mithin weder dargetan

noch ersichtlich, allein der Umstand dass das Fahrzeug nach dem Unfall nicht mehr verkehrssicher war, hinderte die Zedentin nicht daran, z.B. telefonisch Angebote einzuholen. Dass ein zumutbares Ersatzfahrzeug nicht zu günstigeren Konditionen anmietbar gewesen ist, ist zwar nicht als selbstverständlich zugrunde zu legen, allerdings drängt sich bei Anmietung unter Abtretung an ein Mietwagenunternehmen oder eine Werkstatt oder ein Autohaus mit Blick auf einen Haftpflichtfall das Gegenteil auf. Insbesondere ist nicht zu Gunsten des Geschädigten zugrunde zu legen, dass ihm kein günstigerer Tarif zugänglich gewesen ist, wenn und weil ihm ein Unternehmer nur einen bestimmten Tarif genannt oder angeboten hat (vgl. LG Braunschweig, U.v. 30.12.2015 –7 S 31/15-, Rn. 55, juris).

### 3.

Wenn der Geschädigte aber nicht dartun kann, dass er mit der konkreten Anmietung dem Wirtschaftlichkeitsgebot genügt, und auch keine Umstände ersichtlich sind, die es bei einer subjektbezogenen Schadensbetrachtung als geboten erscheinen lassen, u. U. auch nicht erforderliche Mietwagenkosten zu ersetzen, dann muss zur Schadensermittlung auf die objektive Marktlage zurückgegriffen werden. Denn dann kommt es im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung entscheidend darauf an, zu welchen Bedingungen der Geschädigte einen Mietwagen erlangt hätte, wenn er dem Wirtschaftlichkeitsgebot entsprochen hätte (vgl. OLG Hamm, U.v. 18.03.2016 -9 U 142/15-, Rn.18, juris [DAR 2016, 331 ff.]).

#### a)

Im Rahmen seines tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO hat das Gericht dabei die Erforderlichkeit eines von dem Mietwagenunternehmen berechneten Tarifs, und zwar gleichgültig, ob es sich um einen als „Unfallersatztarif“ oder als „Normaltarif“ bezeichneten handelt, anhand der auf dem örtlich relevanten Markt verlangten „Normaltarife“ zu schätzen. Für die Ermittlung der ersatzfähigen Kosten – und damit des Normaltarifs – hat das Gericht vorliegend die Berechnung der Vergleichswerte nach „FRACKE“ durchgeführt, wie es in ständiger Rechtsprechung seitens des Amtsgerichts Siegen (vgl. z.B. U.v. 12.02.2016 -14 C 2845/15-; U.v. 05.02.2020 –14 C 645/19-; U.v. 05.12.2019 – 14 C 915/19-; U.v. 04.03.2020 -14 C 1234/19-), des Landgerichts Siegen (vgl. z.B. U.v. 23.07.2018 –3 S 51/17-; B.v. 23.04.2020 -3 S 91/19-; B.v. 06.04.2020- 3 S 1/20-; B.v.

20.07.2020 -3 S 23/20-) und auch des OLG Hamm erfolgt (vgl. OLG Hamm, a.a.O., Rn. 22).

Der Bundesgerichtshof hat wiederholt entschieden, dass in Ausübung des tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO der Normaltarif sowohl auf der Grundlage der Schwacke-Liste als auch der Fraunhofer-Liste ermittelt werden kann, wobei er die generelle Eignung beider Tabellenwerte zur Schadensschätzung betont (BGH, U.v. 12.04.2011 –VI ZR 300/09–, Rn. 18, juris [NJW 2011, 1947] und auch eine Schadensschätzung nach dem arithmetischen Mittel beider Markterhebungen nicht als rechtsfehlerhaft erachtet (vgl. BGH, U.v. 18. Mai 2010 –VI ZR 293/08–, Rn. 4 m.w.N., juris [VersR 2010, 1054 f.]).

Die Anwendung der Listen durch den Tatrichter begegnet aber dann Bedenken, wenn die Parteien deutlich günstigere bzw. ungünstigere Angebote anderer Anbieter für den konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung aufzeigen (vgl. BGH, U.v. 18.12.2012 – VI ZR 316/11 –, Rn. 11, juris [VersR 2013, 330 f.]). Daran fehlt es vorliegend jedoch.

Während die klagende Partei schon keine anderen Angebote vorgelegt hat, betreffen die von der Beklagten vorgelegten screenshots der Autovermietungen Sixt, Europcar und Avis bereits nicht den hier in Rede stehenden Anmietzeitraum 04.06.2019 – 15.06.2019 sondern den Zeitraum 13.01.2021 – 25.01.2021 und weisen zudem eine hohe Selbstbeteiligung auf (Angebot Sixt). Im Hinblick darauf, dass zudem die Möglichkeit besteht, Änderungen vorzunehmen - so enthält der screenshot der Firma Sixt ein Feld „Ändern“, das Angebot „Avis“ das Feld „Auswählen“, bei der Firma Europcar kann die Auswahl insgesamt geändert werden, - dürfte es sich auch nicht um ein konkretes Angebot des Mietwagenunternehmens handeln, das mit einem einfachen „Ja“ von Interessenten anzunehmen wäre, sondern um Auswahlfenster, über die der Interessent das von ihm gewünschte Mietfahrzeug konfiguriert und als entsprechende Anfrage an den Vermieter absendet, der in dem Fall, dass ein entsprechend konfiguriertes Fahrzeug in der gewählten Zeit zur Verfügung steht, den Antrag des Anfragenden annehmen kann (vgl. LG Dortmund, U.v. 01.03.2012 - 4 S 97/11-, Rn. 17, juris [NJW-RR 2012, 663 ff.]). Screenshots aus dem Internet, die – wie hier - erhebliche Zeit nach den streitgegenständlichen Verkehrsunfällen "ex post" erstellt worden sind, erbringen weder den notwendigen Vortrag noch den erforderlichen Nachweis, dass dem Geschädigten tatsächlich ein vergleichbares Fahrzeug im benötigten Anmietzeitraum zu wesentlich günstigeren Preisen zur Verfügung stand. (LG Chemnitz, Urteil vom 24. Oktober 2014 – 2 O 2040/13 –,

juris). Soweit sich die Beklagte auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens berufen hat, kann dieser erst recht nicht feststellen, ob zu einem mehr oder weniger lange zurückliegenden Anmietzeitpunkt tatsächlich ein entsprechendes Fahrzeug verfügbar war, da es regelmäßig an Daten, an Archivierung bei den Mietstationen oder Zentralen der Vermietungsunternehmen fehlt (vgl. LG Braunschweig, U.v. 30.12.2015 –7 S 31/15-, Rn. 53, 55, juris).

Mangels konkreter Angaben zu günstigeren Angeboten im Zeitraum der Anmietung konnte das Gericht daher unter Anwendung der Listen den Normaltarif feststellen.

b)

Das Gericht hat daher den Normaltarif nach „FRACKE“ ermittelt.

Zwar ist die Heranziehung zweier Listen in der Praxis umständlicher als die Heranziehung nur einer Liste. Entscheidend ist auch für das Gericht aber, dass die Mittelwertbildung aus zwei halbwegs geeigneten Schätzgrundlagen immer noch deutlich verlässlicher erscheint als die alleinige Heranziehung einer der beiden Schätzgrundlagen. Beide Erhebungen haben die in der generellen Diskussion jeweils aufgezeigten Vor- und Nachteile. Gerade daher hält es auch das erkennende Gericht nicht für sachgerecht, der Schätzung nur eine Liste zugrunde zu legen, sondern stellt in ständiger Rechtsprechung ebenfalls auf die Kombination beider Listen ab.

Für die Berechnung des arithmetischen Mittels der beiden Listen sind die für das Anmietungsjahr zeitnächsten Tabellen zugrunde zu legen (vgl. OLG Celle, NJW 2012, 802, RZ 34, OLG Köln, NZV 2014, 314, RZ 38). Vorliegend erfolgte die Anmietung im Zeitraum 04.06.2019 – 15.06.2019 sodass maßgeblich die Listen für das Jahr 2019 sind.

Auszugehen ist in beiden Tabellen jeweils von dem arithmetischen Mittel; da beide Listen Bruttopreise ausweisen, sind beide Listen jedenfalls im Grundsatz vergleichbar.

Die Dauer der Mietzeit von 12 Tagen ist vorliegend nicht angegriffen. Hinsichtlich der Fahrzeugklasse ist auf den angemieteten Ersatzwagen abzustellen, hier die Fahrzeuggruppe 4. Bei der Berechnung nach FRACKE ist aus der jeweils

tatsächlichen Gesamtmietzeit der davon umfasste größte berücksichtigte Anmietzeitraum (hier Wochenpauschale [SchwackeListe] bzw. 7-Tages-Wert [Fraunhofer], jeweils arithm. Mittel) heranzuziehen und der sich daraus ergebende 1-Tages-Wert mit der Anzahl der Gesamtmiettage zu multiplizieren, da zu berücksichtigen ist, dass bei einer Anmietung zum Normaltarif der auf den Tag umgerechnete Mietpreis mit zunehmender Mietdauer geringer wird (vgl. OLG Hamm, a.a.O., Rn. 25).

Das Gericht hat demnach aus der Schwacke-Liste „Normaltarif 2019“ für die Gruppe 4 den für das Postleitzahlengebiet „572“ maßgeblichen Normaltarif von 499,33 EUR brutto Wochenpauschale zugrunde gelegt und daraus den Tagespreis von  $[499,33 : 7 =] 71,33$  EUR und damit einen Mietpreis für 12 Tage in Höhe von  $[71,3328 \times 12 =] 855,99$  EUR ermittelt.

Aus der Fraunhofer-Liste 2018 (Postleitzahlengebiet „57“) hat das Gericht die 7-Tagespauschale für die Gruppe 4 in Höhe von 179,02 EUR brutto zugrunde gelegt. Bei dem Tagespreis von  $[179,02 : 7 =] 25,57$  EUR errechnet sich für 12 Tage dann ein Mietpreis in Höhe von  $[25,57 \times 12 =] 306,84$  EUR.

Der arithmetische Mittelwert aus beiden Werten zur Bestimmung des **Grundpreises** beläuft sich auf  $[855,99\_EUR + 306,84\_EUR = 1162,83 EUR : 2 =] 581,42$  EUR brutto.

### c)

Entgegen der Auffassung der Beklagten muss sich die Klägerin keinen Abzug für Eigensparnis von 10 % der Mietwagenkosten gefallen lassen.

Es kann letztlich dahinstehen, ob eine Eigensparnis – wie die Klägerin meint – erst zu berücksichtigen ist, wenn mit dem Mietwagen mehr als 1000 km zurückgelegt worden sind. Denn die Beklagte beruft sich hinsichtlich eines Abzugs für Eigensparnis auf die Rechtsprechung zur Vorteilsausgleichung. Insoweit ist aber anerkannt, dass die Beweislast für die Voraussetzungen der Vorteilsausgleichung grundsätzlich dem Schädiger obliegt (vgl. BGH, NJW-RR 2004, 79; NJW-RR 2002, 1280). Die Beklagte muss daher die Tatsachen vortragen, aus denen sich der Umfang des von ihr für angemessen erachteten Abzugs ergeben soll (vgl. AG Siegen, U .v 28.01.2016 -14 C 2810/15-).

Diesen Anforderungen genügt der Sachvortrag der Beklagten allerdings nicht, da sie lediglich pauschal vorträgt, dass die Benutzung des Mietwagens gleichzeitig zu einer Einsparung in Form der Nichtbenutzung des beschädigten (oder



zerstörten) Fahrzeuges führe. Sie hat in keine Tatsachen vorgetragen, die den von ihr geltend gemachten Abzug von 10 Prozent tragen würden.

d)

Hinzuzusetzen sind vorliegend die Kosten für eine Reduzierung des Selbstbehaltes auf unter 500,00 EUR, da diese Leistungen in den Grundtarifen beider Erhebungen nicht enthalten sind. Diese Kosten sind nach der Nebenkostentabelle zum Schwacke-Automietpreisspiegel neben dem Normaltarif grundsätzlich erstattungsfähig, soweit ausweislich der Mietvertrags- und Rechnungsunterlagen entsprechende Zusatzleistungen erbracht wurden und hierfür eine gesonderte Vergütung verlangt wurde.

In Rechnung gestellt wurde der Zedentin ein Betrag von 21,00 EUR (17,65 EUR netto zzgl. MwSt) Die Nebenkostentabelle der SchwackeListe 2019 sieht für Klasse 4 demgegenüber einen Betrag (arithmetisches Mittel) von 19,97 EUR/Tag bei einer Reduzierung auf einen Selbstbehalt unter 500,00 EUR vor, so dass dieser Betrag maßgebend ist. Die Kosten der Selbstbehaltreduzierung betragen mithinfür 12 Tage 239,64 EUR.

Es errechnen sich mithin erforderliche Mietwagenkosten in Höhe von (581,42 EUR + 239,64 EUR =) 821,06 EUR (ortsüblicher Normalpreis).

e)

Der Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten ist auch nicht gemäß § 254 Abs. 2 S. 1 Alt. 3. BGB auf den von der Beklagten gezahlten Betrag beschränkt.

Nach dieser Vorschrift hat der Geschädigte die Obliegenheit, den eingetretenen Schaden durch geeignete und zumutbare Maßnahmen zu verhindern oder in engeren Grenzen zu halten. Eine Verletzung dieser Obliegenheit führt zu einer Verkürzung des Ersatzanspruchs des Geschädigten. Eine derartige Obliegenheitsverletzung des Klägers ist vorliegend allerdings nicht ersichtlich.

Es ist insbesondere nicht davon auszugehen, dass es für die Zedentin möglich und zumutbar war, einen Mietwagen zu dem von der Beklagten gezahlten Betrag in Anspruch zu nehmen. Eine Beschränkung des Anspruchs der Zedentin ergibt

sich – wie ausgeführt – mangels Vergleichbarkeit gerade nicht aus den von der Beklagten vorgelegten Internet-Angeboten anderer Anbieter (vgl. AG Siegen, U.v. 28.01.2016 -14 C 2810/15-).

f)

Auf den danach zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlichen Betrag von 821,06 EUR hat die Beklagte vorgerichtlich 563,94 EUR gezahlt, so dass der Klägerin gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung restlichen Mietzinses noch in Höhe von 257,12 EUR zusteht.

II.

Der Zinsanspruch rechtfertigt sich aus Verzug, §§ 286 Abs. 1, 288 BGB.

B.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 S.1 2.Alt., 269 Abs. 3 S. 2 ZPO.

C.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Siegen, Berliner Str. 22, 57072 Siegen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Siegen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Siegen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

**Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:**

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) erhalten Sie weitere Informationen.

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Amtsgericht Siegen

